

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>26</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>27</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

*in Anbetracht* des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder um vier zusätzliche Mitgliedstaaten<sup>28</sup> erhöht worden ist, und ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses begründend,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 43 seines Berichts<sup>25</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

7. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/105

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/613)

### 54/105. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997 und 53/105 vom 8. Dezember 1998,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde<sup>29</sup> und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998<sup>30</sup>,

*insbesondere feststellend*, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzurichten<sup>31</sup> und dass die Kommission drei Sitzungen abgehalten hat, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August und vom 29. November bis 17. Dezember 1999,

*eingedenk* dessen, dass die Vorbereitungskommission gemäß Resolution F der Konferenz den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der "Verbrechenselemente" fertigzustellen<sup>31</sup>,

*unter Hinweis*, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungskommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf die von der Kommission vereinbarten konkreten Vorkehrungen, die in Ziffer 8 des Kurzprotokolls ihrer zweiten Tagung<sup>32</sup> genannt werden,

<sup>29</sup> A/CONF.183/9.

<sup>30</sup> A/CONF.183/10.

<sup>31</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>32</sup> Siehe PCNICC/1999/L.4/Rev.1 und Korr.1.

<sup>26</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>27</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>28</sup> Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia und Ungarn.

*sich dessen bewusst*, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

*betonend*, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

*feststellend*, dass eine Reihe von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben und dass eine erhebliche und ständig wachsende Anzahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>29</sup> hin;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und die Bestimmungen des Statuts in stärkerem Maße bekannt zu machen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F<sup>31</sup> vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember 2000 einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>33</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

6. *nimmt zur Kenntnis*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/106

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

#### 54/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>34</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

<sup>33</sup> Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5 und 54/10.

<sup>34</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/53/47).